

### **3. Änderung**

## **der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hörselberg-Hainich**

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Hörselberg-Hainich folgende 3. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hörselberg-Hainich:

#### **Artikel 1**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung (Änderung des § 2 Absatz 2)**

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € Grundbetrag und je 1,50 € Zuschlag pro Ortsteil-Feuerwehr.

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese 3. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hörselberg-Hainich tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Hörselberg-Hainich, 10. Januar 2018

  
Bernhard Bischof  
Bürgermeister

